

**Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege
(HR Nord)**

Studienordnung

für den Studiengang Rechtspflege

der HR Nord

(StudORpfl)

vom 21. August 2000

Stand: 13.01.2021

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in fünf Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt dient dem Grundstudium; der dritte und fünfte Studienabschnitt bilden das Hauptstudium, der zweite und vierte die berufspraktischen Studienzeiten.

Im Juli findet zur Urlaubsgewährung für die Studierenden keine Ausbildung statt .

§ 2 Arten der Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Im Grund- und Hauptstudium sind Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen, Übungen, Seminare und ein Repetitorium vorgesehen.

Arbeitsgemeinschaften dienen in der Eingangsphase der Vermittlung von Grundlagen sowie in der Folgezeit der Ergänzung und Vertiefung des Wissens im Wege induktiver Stoffvermittlung.

In den Vorlesungen werden Inhalt und Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Lehrgebiets im Überblick dargestellt und deren Bedeutung erörtert.

Übungen führen die Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften sowohl zur Vertiefung methodischer Kenntnisse anhand exemplarischer Fallgestaltungen als auch zur Vorbereitung auf schriftliche Leistungsnachweise fort.

In den Seminaren werden fächerübergreifend Rechtsfragen erörtert und Lösungen für die praktische Umsetzung erarbeitet. An den von den Studierenden gewählten Seminaren soll eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft aus einem an der Ausbildung beteiligten Bundesland teilnehmen.

Das Repetitorium zum Abschluss des Studiums dient der systematischen Wiederholung des Stoffs und zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung anhand exemplarischer Entscheidungen aus Rechtsprechung und Rechtspflege.

Die Lehrveranstaltungen sollen in Kleingruppen stattfinden.

§ 3 Wahlpflicht- und Wahlfächer

Die Lehrveranstaltungen werden in Arbeitsgemeinschaften durchgeführt.

§ 4 Berufspraktische Studienzeiten

Die Studierenden werden von der Ausbildungsbehörde den Ausbildungsgerichten zugewiesen.

Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Ausbildung der Studierenden am Arbeitsplatz; sie sollen in den Ausbildungsstationen das tägliche Dezernat ihrer Ausbilderin oder ihres Ausbilders kennen lernen und ihrem fortschreitenden Kenntnisstand jeweils angemessene Rechtspflegeraufgaben eigenständig bearbeiten.

In den berufspraktischen Studienzeiten können auch Exkursionen und Hospitationen angeboten werden.

Während der berufspraktischen Studienzeiten finden Arbeitsgemeinschaften zu einzelnen, fachübergreifenden Themen statt.

Die Hochschule stellt zwei Übungsklausuren für jede Ausbildungsstation zur Verfügung, die in den Arbeitsgemeinschaften besprochen werden.

§ 5 Leistungskontrollen

Als Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium dienen Hausarbeiten, Klausuren, Kolloquien und Seminarscheine nach Maßgabe von § 16 Abs.1.

Die Bearbeitungsdauer beträgt bei

- Klausuren fünf Stunden und
- bei Hausarbeiten drei Wochen.

In Kolloquien werden jeweils als Abschluss von Grund- und Hauptstudium fächerübergreifendes Gesamtverständnis und die Fähigkeit zu mündlicher Darstellung von rechtlichen Zusammenhängen geprüft.

In den berufspraktischen Studienzeiten sind schriftliche Entscheidungsentwürfe, Gutachten, mündliche Leistungen und fachübergreifende Fähigkeiten durch die Ausbilderin oder den Ausbilder am Arbeitsplatz zu bewerten. War eine Studierende oder ein Studierender in einer Ausbildungsstation mehreren Ausbilderinnen oder

Ausbildern zugewiesen, so setzt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Note und die Punktzahl für die Ausbildungsstation fest.

§ 6 Studienpläne

Im Einzelnen werden die Inhalte der Lehrveranstaltungen und Ausbildungsgebiete durch die Studienpläne festgelegt.

§ 6a Corona-Klausel

Aus Gründen der Einschränkungen aufgrund der Corona-Krise kann der Studiendekan im Benehmen mit dem Rektor und nach Anhörung der Studienkommission und des/der zuständigen Fachkoordinators/in die Zahl, die Art und den Inhalt der Leistungskontrollen sowie die Lehrveranstaltungen und deren Inhalte abweichend regeln. Diese Vorschrift gilt befristet bis zum 31.12.2021.

II. Erster Studienabschnitt (Grundstudium)

§ 7 Dauer

Der erste Studienabschnitt dauert vom 01. Oktober bis zum 31. Juli.

§ 8 Lehrgebiete und Leistungskontrollen

Im ersten Studienabschnitt finden Lehrveranstaltungen zu folgenden Lehrgebieten statt:

- Grundfragen des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts
- Bürgerliches Recht I (Schwerpunkt BGB-AT/Schuldrecht)
- Bürgerliches Recht II (Schwerpunkt Sachenrecht)
- Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht
- Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit
(Einführung in die Rechtswissenschaft und in das Staats- und Verfassungsrecht; Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht)
- Strafvollstreckungsrecht einschl. Einführung in das Strafrecht und das Strafprozessrecht.

Als Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- eine Hausarbeit in dem Lehrgebiet Grundfragen des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts und
- je eine Klausur in den Lehrgebieten Bürgerliches Recht I, Bürgerliches Recht II, Strafvollstreckungsrecht und Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht sowie
- ein Kolloquium zu dem Lehrgebiet Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit.

§ 9 Lehrveranstaltungen

Im ersten Quartal wird in Arbeitsgemeinschaften in folgende Lehrgebiete eingeführt:

- Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit:
Einführung in die Rechtswissenschaft und in das Staats- und Verfassungsrecht (Staatsorganisation; Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland; Organe der Rechtspflege; Stellung des Rechtspflegers; Grundrechte)
- Grundfragen des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts:
(Anspruchssystem; Vertrag; Eigentum; allgemeiner Schutz von Rechten; Abwicklung von Schuldverhältnissen; Übertragung von Rechten; Ablauf des Erkenntnisverfahrens im Überblick; Mahnverfahren).
- Strafvollstreckungsrecht
(Überblick über das materielle und formelle Strafrecht; Darstellung der Rechtsfolgen der Tat).

In einer Übung wird die Methodik der Rechtsfindung (Subsumtionsmodell; Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung) erarbeitet.

Im zweiten und dritten Quartal werden Vorlesungen zu folgenden Lehrgebieten gehalten:

- Bürgerliches Recht II – Sachenrecht:
(Funktion und Prinzipien; das dingliche Rechtsgeschäft; Bedeutung des Grundbuchs; Inhalt und Schranken des Grundeigentums; Erwerb und Verlust von

Grundstücksrechten; Sicherungs- und Verwertungsrechte, insb. an Grundstücken, aber auch an beweglichen Sachen und Rechten; Nutzungsrechte, Erwerbsrechte; Rangverhältnis von Rechten; Miteigentum; Wohnungseigentum; Erbbaurecht).

– Strafvollstreckungsrecht:

(Vollstreckungsvoraussetzungen; Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Geldstrafen einschließlich der Bildung und Vollstreckung von Gesamtstrafen; Vollstreckung im Jugendstrafverfahren; Einziehung und Verfall; Strafverfolgungsentschädigung).

– Grundlagen der Rechtspflegertätigkeit:

- Familienrecht (Kindschaftsrecht; Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrecht)
- Erbrecht (5. Buch BGB)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (der Kaufmann und seine Hilfspersonen, Firmenrecht, Handelsregister, Handelsgeschäfte; Grundlagen des Gesellschaftsrechts)
- Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Einzelzwangsvollstreckung und Gesamtvollstreckung; vollstreckbare Ansprüche; Umfang der Haftung des Schuldners; Verfahrensbeteiligte und –ablauf; Schutz der Rechte Dritter, internationale Rechtsverwirklichung).

Übungen finden zu den Lehrgebieten Bürgerliches Recht I und II, Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht und Strafvollstreckungsrecht statt.

III. Zweiter Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit I)

§ 10 Dauer und Gliederung

Der zweite Studienabschnitt dauert vom 01. August bis zum 31. Oktober.

Die Ausbildung findet mindestens einen Monat in Strafvollstreckungssachen und mindestens sechs Wochen in Zivilprozesssachen einschließlich Rechtsantragstelle und Kostenfestsetzung statt.

Die Ausbildung in Strafvollstreckungssachen erfolgt bei den Staatsanwaltschaften. Die Durchführung regeln die Ausbildungsleiterinnen oder Ausbildungsleiter und die Staatsanwaltschaft in gegenseitigem Einvernehmen.

IV. Dritter Studienabschnitt (Hauptstudium I)

§ 11 Dauer

Der dritte Studienabschnitt dauert vom 01. November bis zum 31. Juli.

§ 12 Lehrgebiete und Leistungskontrollen

Im dritten Studienabschnitt finden Lehrveranstaltungen zu folgenden Lehrgebieten statt:

- Familienrecht
- Erbrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Familien- und Betreuungssachen; Nachlasssachen; Handelssachen; Vereins- und Partnerschaftssachen; Güterrechtsregister)
- Materielles und formelles Grundbuchrecht
- Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO)
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht
- Insolvenzrecht

Als Leistungsnachweis ist in jedem Lehrgebiet mit Ausnahme des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Klausur zu erbringen; das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann Gegenstand der Klausur des jeweiligen (materiellen) Lehrgebiets sein.

§ 13 Lehrveranstaltungen

Vorlesungen werden zu folgenden Lehrgebieten gehalten:

- Handels- und Gesellschaftsrecht:
(Personen- und Kapitalgesellschaften, Umwandlungsrecht).
- Vollstreckungsrecht und Insolvenzrecht
 - Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO)
 - Insolvenzrecht (Wirkungen der Insolvenzeröffnung – Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse – Befriedigung der Insolvenzgläubiger und Beendigung des Verfahrens – Insolvenzplan – Eigenverwaltung – Restschuldbefreiung – Verbraucherinsolvenzverfahren).
- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht
- Materielles und formelles Grundbuchrecht:
(Grundbuchverfahrensrecht: Antrags- und Amtsverfahren; Grundsätze des Antragsverfahrens; Antrags-, Bewilligungs- und Voreintragungsprinzip, Nachweis der Eintragungsunterlagen; Prüfung und Entscheidung; Sonderthemen).
- Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
(Registerverfahrensrecht: Beteiligte; Anmeldeverfahren; Amtsverfahren).
- Familienrecht:
(mit Bezügen zum Handels-, Wertpapier- und Bankrecht: mündelsichere Anlagen, Geld- und Wertpapierkonten im Vermögen des Mündels/Betreuten; handels- und registerrechtliche Vorgänge mit Beteiligung Minderjähriger/ Betreuer).

Übungen finden zu den Lehrgebieten

- Familienrecht
- Erbrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
(jeweils einschließlich Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit)
- Zwangsvollstreckungsrecht (8. Buch der ZPO)
- Insolvenzrecht

- Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht
 - Materielles und formelles Grundbuchrecht
- statt.

In einer Arbeitsgemeinschaft wird das Lehrgebiet Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht vertieft.

V. Vierter Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit II)

§ 14 Dauer und Gliederung

Der vierte Studienabschnitt dauert vom 01. August bis zum 30. April.

Die Ausbildung findet in Grundbuch-, Familien-, Register-, Vollstreckungs- und Insolvenz- sowie Nachlasssachen statt.

Die Ausbildungszeit soll in Grundbuchsachen und in Vollstreckungs- und Insolvenzsachen jeweils mindestens 6 Wochen, in den übrigen Ausbildungsgebieten mindestens einen Monat betragen.

Die Diplomarbeit ist im fünften Monat abzuschließen; das Prüfungsamt setzt das Ende der Abgabefrist fest. Während der letzten vier Wochen der Bearbeitungszeit sollen die Studierenden in angemessenem Umfang von anderen Studienpflichten befreit werden.

VI. Fünfter Studienabschnitt (Hauptstudium II)

§ 15 Dauer und Gliederung

Der fünfte Studienabschnitt dauert vom 01. Mai bis zum 30. September.

In dem Lehrgebiet „Internationales Privatrecht“ findet ein Seminar statt.

Jede Studierende und jeder Studierende hat nach seiner Wahl zwei Vertiefungsseminare von je einer Woche zu belegen.

In Arbeitsgemeinschaften werden gelehrt:

- Grundlagen der Gerichtsverwaltung und der Gerichtsorganisation („Gerichtsmanagement“)
- Betriebliches Rechnungswesen und Bilanzkunde

– Sozialwissenschaften.

Im zwölften Quartal findet zudem das Repetitorium statt.

§ 16 Lehrgebiete und Leistungskontrollen

Die Lehrgebiete und die Art der Leistungskontrollen für die Seminare und Vertiefungsarbeitsgemeinschaften werden von der HR Nord im Rahmen der jährlichen Studienplanung näher festgelegt.

Der Leistungsnachweis im Fach „Grundlagen der Gerichtsverwaltung und Gerichtsorganisation“ wird durch einen Vortrag erbracht.

VII. Koordinierung von Theorie und Praxis

§ 17 Koordinierungsstelle und Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter regeln die Organisation und den Ablauf der berufspraktischen Studienzeiten.

An der Hochschule wird eine Koordinierungsstelle zur Abstimmung der Studieninhalte am Fachbereich und in den berufspraktischen Studienzeiten eingerichtet. Zwischen den Praxiskoordinatorinnen oder -koordinatoren der Hochschule und den Ausbildungsleiterinnen und -leitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften findet ein regelmäßiger persönlicher Erfahrungsaustausch statt. Bei Besuchen der Ausbildungsgerichte und -staatsanwaltschaften werden die Ausbilderinnen und Ausbilder eingebunden.

§ 18 Fortbildung

Die Hochschule bietet Fortbildungsveranstaltungen zu Ausbildungs- und Prüfungsfragen an.

VIII. Schlussbestimmung

§ 19 Übergangsvorschrift

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 01. Oktober 2013 begonnen haben, ist die Studienordnung vom 21. August 2000 in der Fassung ihrer letzten Änderung vom 18. Oktober 2010 weiterhin anzuwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Änderungen der Studienordnung treten am 13.01.2021 in Kraft.